

**Satzung
der Gemeinde Rangsdorf
für die in den Ortsteilen Groß Machnow
und Klein Kienitz gelegenen Friedhöfe
(Friedhofssatzung)**

vom 28.05.2010

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) und des § 34 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes vom 07. November 2001 (GVBl. I S.226) zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298, 310) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 27.05.2010 die folgende Friedhofssatzung der Gemeinde Rangsdorf für die in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz gelegenen Friedhöfe beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung der Gemeinde Rangsdorf gilt für die in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

**§ 2
Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche, nichtrechtsfähige Einrichtungen der Gemeinde.
- (2) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder deren Angehörige 1. Grades oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

**§ 3
Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe, die Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

- (5) Soweit zur Schließung und Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind entsprechend der Öffnungszeiten für Besucher zu begehen.
(2) Die Öffnungszeiten sind am Friedhofseingang auf einer Tafel, gemeinsam mit der Friedhofsordnung, bekanntgegeben.
(3) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhöfe oder Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater,) ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden und der Gemeinde, zu befahren.
 - b) der Verkauf bzw. die Bewerbung von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde,
 - i) zu lärmern und zu spielen.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern sind 14 Tage vorher bei der Gemeinde zur Zustimmung anzumelden.

§ 6 Gewerbetreibende

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist alle 5 Jahre zu erneuern.
- (4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Personal der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur montags bis freitags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes zu beenden. Die Gemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. In den Fällen des § 4 Abs. 3 sind gewerbliche Arbeiten nur mit Genehmigung der Gemeinde zugelassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeiten sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum-, Abfall-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnungen gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (9) Für Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, gelten die Abs. 2 bis 8 entsprechend. Die Ausstellung eines Bedienstetenausweises nach Abs. 4 kann in der jeweiligen Landessprache erfolgen. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle – dem Einheitlichen Ansprechpartner – nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg abgewickelt werden. Nähere Informationen über das Verwaltungsverfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner sind über das Internetportal der Gemeinde Rangsorf unter <http://www.rangsdorf.de> abrufbar.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort oder Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Säрге dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist bei der Anmeldung der Bestattung die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch das jeweilige Bestattungsinstitut nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,10 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für die Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit ist die Zeit, in der ein Grab nicht neu belegt werden darf.

Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 20 Jahre, für Urnenbestattungen 15 Jahre.

§ 11 Umbettung

- (1) Die Ruhe von Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschereste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettung der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Alle Umbettungen werden von einem Bestattungsinstitut durchgeführt. Es bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnungen ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Grabstätten für Erdbestattungen (Einzelgrab, Doppelgrab)
 - b) Grabstätten für Urnenbestattungen (von bis zu 4 Urnen)
 - c) Urnengräber im anonymen Grabfeld
 - d) Ehrengabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Grabstätten und ihre Nutzungsrechte

- (1) Nutzungsrechte für Grabstätten werden auf Antrag einzeln oder zu mehreren für Erdbestattungen auf die Dauer von 25 Jahren, für Urnenbestattungen für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist ebenso möglich, wie die Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Grabstätte. Die Gemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb von Grabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung beabsichtigt ist.
- (2) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Grabstätte wieder erworben wurde.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühr und Aushändigung der Urkunde zum Erwerb des Nutzungsrechtes einer Grabstätte.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte aufmerksam gemacht.
- (5) Ein vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht ist nur möglich, wenn die Ruhezeit abgelaufen ist. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Geldleistungen besteht nicht. Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht sowie Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Grabstätte vom Nutzungsberechtigten zu beräumen und vorhandene Grabmale und Einfassungen zu entfernen.
- (6) Schon bei der Erteilung der Urkunde zum Erwerb des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nut-

zungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
- c) auf die Stiefkinder
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb bei der Gemeinde auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit an die Gemeinde zurückgegeben werden. Die Beschränkung der Rückgabe auf einzelne Gräber dieser Grabstätte ist möglich. Dem Nutzungsberechtigten entsteht durch die Rückgabe kein Anspruch auf Erstattung eines Gebührenanteils. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die zurückgegebene Grabstätte selbst abzuräumen.
- (11) Die Gräber sollen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten folgende Maße haben:

Einzelgrab:

Bruttofläche: Länge: 2,40 m

Breite: 1,00 m - 2,00 m (nach örtlichem Platz)

Einfassung: Länge: 1,60 m

Breite: 0,60 m

Nutzungsmöglichkeit: Einzelgrab Erdbestattung mit oder ohne Urnenzubelegung

Doppelgrab:

Bruttofläche: Länge: 2,40 m

Breite: 2,40 m - 3,00 m (nach örtlichem Platz)

Einfassung: Länge: 1,60 m

Breite: 2,00 m

Nutzungsmöglichkeit: Doppelgrab für 2 Bestattungen und mit oder ohne Urnenzubelegung

Urnengrab:

Bruttofläche: Länge: 1,40 m

Breite: 1,40 m – 1,80 m (nach örtlichem Platz)

Einfassung: Länge: 0,80 m

Breite: 0,80 m

Nutzungsmöglichkeit: Urnenbelegung von bis zu 4 Urnen

§14

Anonymes Grabfeld

- (1) Das Grabfeld für anonyme Beisetzungen ist eine in sich geschlossene Rasenfläche, auf der dicht nebeneinander bestattet wird. Auf diesem Grabfeld sind nur Urnenbeisetzungen möglich. Grabkennzeichen wie Grabhügel, Grabmale, Einfassungen oder Anpflanzungen sind

nicht gestattet. Das Nutzungsrecht wird nur für die Dauer der Ruhefrist von 15 Jahren vergeben.

- (2) Eine Ausgrabung oder Umbettung dieser beigesetzten Urnen ist nicht möglich. Das Grabfeld wird im Rahmen der Grünflächenpflege von der Gemeinde unterhalten. Blumen, Kränze und anderer Grabschmuck, der anlässlich der Beisetzung niedergelegt wurde, sind nach spätestens 2 Wochen zu entfernen.
- (3) Die Vorschriften des § 9 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§15 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde.

V. Gestaltung der Grabstätten

§16 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Friedhofssatzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§17 Allgemeine Anforderungen

- (1) Auf jeder Grabstätte wird nur ein Grabmal zugelassen.
- (2) Für Grabmale dürfen Natursteine, Betonwerkstein (Terrazzo), Holz und Schmiedeeisen verwendet werden. Schriften, Ornamente und Symbole sollen aus dem gleichen oder einem harmonisch passenden Material bestehen. Zwischen Grabstein und Sockel sollen in der Farbe und Material keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Zu bevorzugen sind einheimische Natursteine. Bei der Materialauswahl ist die Farbharmonie der Grabfelder zu beachten. Nicht gestattet ist die Verwendung von Beton, Glas, Kunststoff und Emaille mit der Ausnahme, dass Emailleschildchen für die Kennzeichnung der Grabstelle auf dem Gräberfeld für deutsche Kriegsgefallene aus dem 2. Weltkrieg zulässig sind.
- (3) Grabbetteinfassungen dürfen nur aus Natur- oder Kunststein angelegt werden.
- (4) Neben der Bepflanzung ist eine Abdeckung des Grabbettes nur mit Platten aus Natur- oder Kunststein gestattet.
- (5) Grabeinfassungen aus Natur- oder Kunststeinen für die Grabstätten sind gemäß Festlegung § 13 Abs. 11 zulässig.
- (6) Soweit es die Gemeinde innerhalb der Gesamtgestaltung unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 zulassen.
- (7) Auf Grabstätten sind stehende Grabmale aus Naturstein bis zu 1,20 m² Ansichtsfläche zulässig.
Auf Grabstätten mit liegenden Grabtafeln aus Naturstein sind die Ansichtsfläche bis zu 0,45 m² zulässig.

- (8) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind so herzustellen, dass die Verkehrssicherheit mindestens für die Dauer der der Nutzungszeit gewährleistet ist.
- (9) Die anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten.

§18 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Einrichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Sie ist vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten schriftlich einzureichen.
- (2) Den Anträgen sind beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10
 - b) Angaben der Materialien und ihrer Bearbeitung, der Schrift, Ornamente und Symbole

In besonderen Fällen kann die Vorlage von Zeichnungen in größerem Maßstab oder eines Modells im Maßstab 1 : 5 sowie eine statische Berechnung verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holzkreuze und Holztafeln zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§19 Standicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Gemeinde kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und die Standicherheit der Grabmale weiterhin gewährleistet ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

§20 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung

eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§21 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes bei Grabstätten oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes von Grabstätten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§22 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Friedhofssatzung hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grab schmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Insbesondere ist es nicht gestattet, ungeeignete oder unwürdige Gefäße oder sonstige Gegenstände, z. B. Konservendosen, Einmachgläser, Milchflaschen usw., zur Aufnahme von Blumen auf Grabstätten aufzustellen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist bei Grabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grab schmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§23 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer Frist von längstens 4 Wochen in Ordnung zu bringen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Gemeinde:
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten der jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- (4) Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt, hat noch einmal eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

VIII. Friedhofskapelle und Trauerfeiern

§24 Trauerfeiern auf dem Friedhof im Ortsteil Groß Machnow

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum in der Friedhofskapelle oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle ist bei der Gemeinde anzumelden.
- (3) Es kann die Benutzung der Friedhofskapelle untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§25 Trauerfeiern auf dem Friedhof im Ortsteil Klein Kienitz

Die Trauerfeiern können am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

IX. Schlussvorschriften

§26 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
- (3) Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§29 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- (1) den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt;
- (2) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofpersonals nicht befolgt nach § 5 Abs. 1;
- (3) entgegen des § 5 Abs. 3 handelt
- (4) als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, 6 und 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert ;
- (5) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung gemäß § 11 Abs. 2 und 4 vornimmt;
- (6) entgegen §11 Abs. 5 Umbettungen nicht durch ein Bestattungsinstitut durchführen lässt
- (7) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale gemäß § 17 nicht einhält;
- (8) entgegen § 18 Abs. 1 und 3 ohne vorherige Zustimmungen Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert;
- (9) Grabmale entgegen § 19 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte;
- (10) Grabmale und Grabausstattungen entgegen § 20 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
- (11) Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 21 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde entfernt;
- (12) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 22 Abs. 6 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt;
- (13) Grabstätten entgegen § 23 vernachlässigt.

Die Ordnungswidrigkeiten unter Ziffer 1 bis 4 und 6 bis 13 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € gemäß des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
Die Ordnungswidrigkeit nach Ziffer 5 kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € Brandenburgischem Bestattungsgesetz geahndet werden.

§30 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Rangsdorf für die in den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz gelegenen Friedhöfe vom 27. November 2009 außer Kraft.

Rangsdorf, den 28.05.2010

(Siegel)

gez.
Rocher
Bürgermeister